

S T A T U T E N

des Zweckverbandes

Gemeinschaftsschiessanlage Schürfeld

(gestützt auf § 2 des zugrundeliegenden Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Aesch, Ettingen, Pfeffingen, Reinach und Therwil)

I. Name, rechtliche Natur, Zweck, Sitz, Dauer und Mitgliedschaft

§ 1

Name und rechtliche Natur

Unter dem Namen "Gemeinschaftsschiessanlage Schürfeld", im folgenden Verband genannt, besteht gemäss § 34 Abs. 1 Ziff. 2 des Basellandschaftlichen Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz) vom 28. Mai 1970 ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Zweck

Der Verband bezweckt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Gemeinschaftsschiessanlage "Schürfeld" in Aesch.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Verband alle Tat- und Rechtshandlungen vornehmen, welche nicht durch diese Statuten ausdrücklich den Gemeinden zugewiesen werden.

§ 3

Sitz und Dauer

Sitz des Verbandes ist Aesch.

Der Verband dauert vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2043.

§ 4

Mitgliedschaft

Gründungsgemeinden des Zweckverbandes, im folgenden auch Verbandsgemeinden genannt, sind die Einwohnergemeinden Aesch, Ettingen, Pfeffingen, Therwil und Reinach.

Die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Verband bedarf der Zustimmung aller Gründungsgemeinden.

II. Betriebsareal und einzubringende Vermögenswerte

§ 5

Baurechtsvertrag

Ueber das Betriebsareal schliesst der Verband mit der Eigentümerin der Parzellen Nrn. 1474 und 2191, der Einwohnergemeinde Aesch, einen neuen Baurechtsvertrag ab. Dieser tritt an Stelle

des Vertrages vom 18. Mai 1967 zwischen der Einwohnergemeinde Aesch und den Einwohnergemeinden Ettingen und Pfeffingen.

Dieser Baurechtsvertrag wird auf die Dauer von 50 Jahren bestellt.

§ 6

Einzubringende Vermögenswerte und Bewertung

Für die von den einzelnen Verbandsgemeinden einzubringenden Vermögenswerte sowie deren Bewertung gilt der diesen Statuten zugrundeliegende Gründungsvertrag (§ 3 - § 7).

III. Betriebs- und Unterhaltskosten der Anlage, Kostenverteilung, Mittelbeschaffung, Haftung und Erweiterung

§ 7

Betriebs- und Unterhaltskosten

Zu den jährlich anlaufenden Betriebs- und Unterhaltskosten des Verbandes zählen u.a.:

- Löhne, Entschädigungen
- Geräte/Ausrüstung, Scheibenunterhalt
- Wasser und Energie
- Baulicher Unterhalt
- Dienstleistungen/Versicherungen
- Beiträge an die Gemeinde Aesch
- Baurechtszins

§ 8

Baurechtszins im besonderen

Der Baurechtszins beträgt $6 \frac{1}{2} \%$ des entsprechenden Grundstückkaufpreises und ist jährlich zum voraus per 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten.

Für die Baurechtsparzelle Nr. 2274 mit Schiessanlage/Parkplatz (11'660 m², Kaufpreis Fr. 30.--/m²) ergibt dies einen jährlichen Zins von Fr. 22'737.--; für die Baurechtsparzelle Nr. 2275 (22'433 m², Kaufpreis Fr. 5.--/m²) einen solchen von Fr. 7'290.--. Insgesamt beträgt somit der Baurechtszins Fr. 30'027.-- pro Jahr.

Nach Ablauf von je 10 Jahren, erstmals per 1. Januar 2004, wird der Baurechtszins überprüft, wobei der Zinssatz den dannzumaligen Verhältnissen anzupassen ist.

§ 9

Kostenverteilung

Die gemäss §§ 7 und 8 anfallenden Kosten werden von den Verbandsgemeinden entsprechend der Anzahl ihrer Einwohner/Einwohnerinnen übernommen. Massgebend sind dabei die Zahlen gemäss statistischem Jahrbuch des Vorjahres.

§ 10

Mittelbeschaffung

Der Verband beschafft sich die notwendigen finanziellen Mittel in der Hauptsache durch Einforderung der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallenden Kostenbeiträge und/oder Kostenvorschüsse.

Weitere Einnahmen des Verbandes stellen u.a. das Schussgeld und die Erträge aus der Vermietung der Schützenstube dar.

§ 11

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften neben dem Verbandsvermögen die einzelnen Verbandsgemeinden solidarisch.

Wird eine Gemeinde aufgrund ihrer solidarischen Haftung in Anspruch genommen, so steht ihr im Rahmen des festgelegten Verteiler-Schlüssels ein Rückgriff gegenüber den anderen Gemeinden zu.

§ 12

Kompetenz der Gemeinden

Für eine Erweiterung/Vergrößerung der Anlage gegenüber dem in Art. 4 des Baurechtsvertrages umschriebenen Umfang bedarf es der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

IV. Organisation des Verbandes

§ 13

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Verwaltungskommission
- die Schiessplatzkommission
- die Rechnungsprüfungskommission

1. Die Verwaltungskommission

§ 14

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Verwaltungskommission setzt sich aus den von den Verbandsgemeinden gewählten Delegierten zusammen. Pro 4'000 Einwohner/Einwohnerinnen steht dabei einer Gemeinde ein Abgeordneter bzw. eine Abgeordnete zu. Der allfällige Rest des so ermittelten Quotienten berechtigt - unabhängig von seiner Grösse - zu einem weiteren Sitz.

Jede Verbandsgemeinde delegiert mindestens ein Mitglied ihres Gemeinderates. Im übrigen steht es den Gemeinden zu, ihre Delegierten frei zu wählen bzw. zu bestimmen.

Ein Mitglied der Verwaltungskommission nimmt an den Sitzungen der Schiessplatzkommission mit beratender Stimme teil. Die Schiessplatzkommission ihrerseits delegiert den Präsidenten respektive die Präsidentin und den Aktuar respektive die Aktuarin von Amtes wegen mit beratender Stimme an die Sitzungen der Verwaltungskommission.

Die Amtsperiode der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates der Einwohnergemeinden des Kantons Basel-Landschaft zusammen. Wiederwahl ist zulässig. Jede Gemeinde hat die Namen der von ihr gewählten Delegierten bis spätestens Ende Juli des Wahljahres bekanntzugeben.

§ 15

Aufgaben und Kompetenzen

Die Verwaltungskommission ist das oberste ausführende Organ des Verbandes und unternimmt alles, was der Förderung des Verbandszweckes dienlich ist. Ihr obliegen sämtliche dem Verband zukommenden Befugnisse, sofern diese nicht durch Gesetz, Verbandsvertrag oder diese Statuten einem andern Organ übertragen sind.

In den Aufgabenkreis der Verwaltungskommission fallen insbesondere:

- Erstellen des Jahresbudgets, der Jahresrechnung sowie des Jahresberichtes an die Verbandsgemeinden
- Einforderung der entsprechenden Kostenbeiträge und/oder Kostenvorschüsse bei den Verbandsgemeinden
- Antragstellung an die Gemeinden bezüglich einer Erweiterung/Vergrößerung der Anlage sowie anderer ausserordentlicher Kosten
- Genehmigung des von der Schiessplatzkommission erlassenen Schiessplatzreglementes, des Belegungs- und Schiessplanes sowie der Pflichtenhefte der Angestellten
- Wahl eines "Schützenwirtes" oder einer "Schützenwirtin" auf Antrag der Schiessplatzkommission und Abschluss des entsprechenden Pacht- bzw. Mietvertrages
- Genehmigung von Gebühren, Entschädigungen und Löhnen

Das Jahresbudget, die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind den Verbandsgemeinden rechtzeitig vor ihren jeweiligen Budgetierungen beziehungsweise Rechnungsablagen zuzustellen. Sie müssen mindestens folgende Positionen aufweisen:

- a) Schiessbetrieb
- b) Schützenstube
- c) Unterhalt (Gebäude/Einrichtungen)
- d) Baurechtszinsen

§ 16

Konstituierung, Einberufung, Beschlussfassung

Die Standortgemeinde lädt jeweils zur konstituierenden Sitzung ein.

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident respektive Präsidentin und Vizepräsidentin dürfen jedoch nicht Abgeordnete der gleichen Verbandsgemeinde sein.

Die Standortgemeinde stellt den Aktuar respektive die Aktuarin.

Der Präsident respektive die Präsidentin beruft die Sitzungen schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen ein. Ueber Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Die Delegierten besitzen das Recht, schriftlich oder an einer Sitzung mündlich Anträge einzureichen, die auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung zu setzen sind.

Die Delegierten haben ferner das Recht, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen zu verlangen.

Zirkulationsbeschlüsse sind gültig, wenn sämtliche Delegierten zustimmen und von keiner Seite die Abhaltung einer Sitzung verlangt wird.

Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Delegierten anwesend und dabei mindestens jede Verbandsgemeinde vertreten ist. Sollten alle Delegierten einer Verbandsgemeinde an der Teilnahme der Sitzung verhindert sein, so ist das delegierte Mitglied des Gemeinderates verpflichtet, einen Ersatz aus der Mitte des Rates zu bestimmen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 17

Protokoll

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 18

Vertretung des Verbandes nach aussen

Präsident, Vizepräsident und Aktuar beziehungsweise Präsidentin, Vizepräsidentin und Aktuarin sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

2. Schiessplatzkommission

§ 19

Zusammensetzung, Konstituierung, Amtsdauer

Jeder Schiess- oder Schützenverein der an die Gemeinschaftsanlage angeschlossenen Gemeinden delegiert einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Schiessplatzkommission. Ein Mitglied

der Verwaltungskommission nimmt an den Sitzungen der Schiessplatzkommission mit beratender Stimme teil.

Die Schiessplatzkommission konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer ihrer Mitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Verwaltungskommission zusammen.

§ 20

Aufgaben und Kompetenzen

Der Schiessplatzkommission obliegt in der Hauptsache die Regelung des Schiessbetriebes. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Erlass eines Schiessplatzreglementes
- Erstellen eines Belegungs- und Schiessplanes (Festlegen der Schiesstage), wobei jährlich in der Regel nur an zwei Sonntagen Schiesstage vorgesehen werden dürfen
- Festsetzen von Gebühren
- Anstellung des Standwartes oder der Standwartin mit jeweiliger Stellvertretung und Anstellung weiterer Hilfskräfte sowie Erstellen der entsprechenden Pflichtenhefte
- Vorschlag eines "Schützenwirtes" oder einer "Schützenwirtin" zuhanden der Verwaltungskommission
- Aufsicht über das Personal der Gemeinschaftsschiessanlage

Das Schiessplatzreglement, der Belegungs- und Schiessplan und die Gebühren bedürfen der Genehmigung durch die Verwaltungskommission.

Die Schiessplatzkommission hat der Verwaltungskommission rechtzeitig sämtliche Auskünfte und Unterlagen zukommen zu lassen, die für die Erstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes nötig sind.

§ 21

Vertretung nach aussen, Betriebsausschuss

Präsident oder Vizepräsident und Aktuar beziehungsweise Präsidentin oder Vizepräsidentin und Aktuarin sowie ein weiteres Kommissionsmitglied vertreten die Schiessplatzkommission gegen aussen und bilden den sogenannten Betriebsausschuss. Dieser entscheidet in Angelegenheiten, welche aus zeitlichen oder praktischen Gründen von der ganzen Kommission nicht bzw. nicht mehr behandelt werden können. Hauptsächlich sind dies:

- Kurzfristige Aenderungen des Belegungs- bzw. Schiessplanes (ausgenommen der Schiessbetrieb am Sonntag)
- Bewilligung zusätzlicher Uebungen (ausser an Sonntagen)
- Bewilligung zur Benützung der Schiessanlagen und Schützenstube an militärische Formationen, aussenstehende Personen, Vereine und Organisationen

Der Präsident und der Aktuar beziehungsweise die Präsidentin und die Aktuarin nehmen von Amtes wegen beratend an allen Sitzungen der Verwaltungskommission teil und vertreten dort die Anliegen der Schiessplatzkommission.

3. Die Rechnungsprüfungskommission

§ 22

Zusammensetzung und Amtsdauer

Jede Verbandsgemeinde bezeichnet einen Revisor oder eine Revisorin. Die Revisoren dürfen nicht gleichzeitig der Verwaltungskommission angehören.

Die Amtsdauer der Revisoren fällt mit derjenigen der Verwaltungskommission zusammen.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

§ 23

Aufgaben und Kompetenzen

Die Rechnungsprüfungskommission überprüft das gesamte Rechnungswesen des Verbandes und verfügt grundsätzlich über alle zu diesem Zweck notwendigen und üblichen Kompetenzen.

Sie ist jederzeit befugt, unangemeldete Kontrollen durchzuführen.

Die Berichterstattung an die Verwaltungskommission richtet sich nach den Vorschriften des Basellandschaftlichen Gemeindegesetzes. Sie hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass es der Verwaltungskommission möglich ist, ihren Jahresbericht den Verbandsgemeinden auf das Datum der Verabschiedung ihrer Jahresrechnungen vorzulegen.

V. Rechnungswesen und technischer Unterhalt

§ 24

Rechnungsführer/Rechnungsführerin

Das Rechnungswesen des Verbandes wird von der Standortgemeinde besorgt.

Diese bezeichnet eine dafür verantwortliche Person, welche die ordnungsgemäße Rechnungsführung erledigt, die entsprechende Beschlussfassung der Verwaltungskommission vorbereitet und für die fristgerechte Erledigung der Arbeiten besorgt ist.

Der Rechnungsführer beziehungsweise die Rechnungsführerin kann zu den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme beigezogen werden.

§ 25

Technischer Unterhalt

Für den technischen Unterhalt ist die Standortgemeinde verantwortlich. Sie beauftragt die Bauabteilung mit den erforderlichen Unterhaltsarbeiten.

§ 26

Entschädigung

Die Standortgemeinde wird für den mit der Rechnungsführung verbundenen Aufwand sowie für die technischen Arbeiten entschädigt. Sie stellt dafür jährlich Rechnung.

VI. Austritt, Auflösung und Liquidation

§ 27

Austritt

Ein Austritt aus dem Verband vor Ablauf der im Verbandsvertrag festgelegten regulären Dauer ist nicht möglich.

§ 28

Auflösung und Liquidation

Eine vorzeitige Auflösung des Verbandes ist nur im Einverständnis aller Verbandsgemeinden möglich.

Sofern sich die Verbandsgemeinden nicht vorgängig über eine Fortführung des Verbandes geeinigt haben, wird dieser mit Ablauf der regulären Zeitdauer, per 31. Dezember 2043, aufgelöst und liquidiert.

Die gesamte Schiessanlage mit ihren Einrichtungen fällt dannzumalig gemäss den Bestimmungen des Baurechtsvertrages über den Heimfall an die Einwohnergemeinde Aesch.

Ein allfälliges weiteres Aktivvermögen des Verbandes wird gemäss dem Verteiler-Schlüssel bezüglich der Betriebs- und Unterhaltskosten unter den Gemeinden aufgeteilt.

VII. Streitigkeiten

§ 29

Zuständigkeit

Für alle Streitigkeiten zwischen Verbandsgemeinden und dem Verband sowie zwischen den Gemeinden untereinander in Verbandsangelegenheiten ist das Verwaltungsgericht des Kantons Basellandschaft zuständig. Dieses entscheidet endgültig. Zur Anwendung kommt das Basellandschaftliche Verfahrensrecht.

Die Verbandsgemeinden sind jedoch bestrebt, vor Anrufung des Gerichts untereinander eine gütliche Einigung zu erzielen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 30

Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten können nur geändert werden, sofern der Zweckgedanke des Verbandes unangetastet bleibt und alle Verbandsgemeinden zustimmen. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 31

Fortführung des Verbandes

Vor Ablauf der regulären Zeitdauer des Verbandes nehmen die Verbandsgemeinden rechtzeitig Kontakt miteinander auf, um über eine allfällige Fortführung zu verhandeln.

§ 32

Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von den Gründungsgemeinden beschlossen und bilden einen integrierenden Bestandteil des zugrundeliegenden Vertrages. Sie werden zusammen mit dem Vertrag dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Genehmigung unterbreitet und treten mit Datum dieser Genehmigung in Kraft.

BESCHLÜSSE

Einwohnergemeinde Aesch

Gemeinderat Aesch

20. April 1993

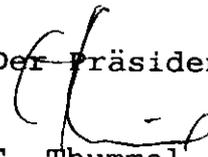
Gemeindeversammlung Aesch

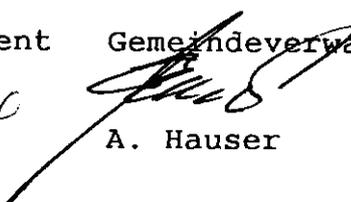
16. Juni 1993

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Gemeindeverwalter



 C. Thummel


 A. Hauser

Einwohnergemeinde Ettingen

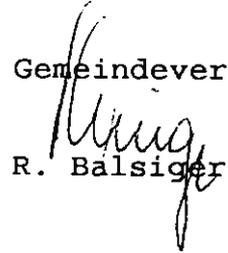
Gemeinderat Ettingen 30. März 1993

Gemeindeversammlung Ettingen 16. Juni 1993

Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident Gemeindeverwalter

J. Schneider

R. Balsiger

Einwohnergemeinde Pfeffingen

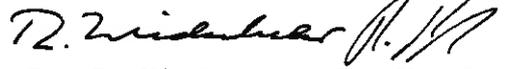
Gemeinderat Pfeffingen 19. April 1993

Gemeindeversammlung Pfeffingen 16. Juni 1993

Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident Gemeindeverwalter



Dr. R. Wiederkehr R. Kiefer

Einwohnergemeinde Therwil

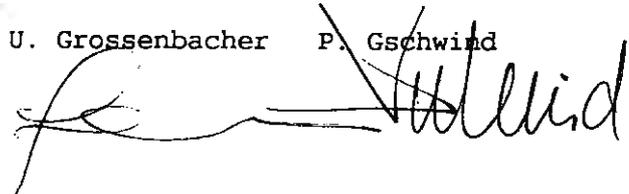
Gemeinderat Therwil 19. April 1993

Gemeindeversammlung Therwil 3. Juni 1993

Namens der Gemeindeversammlung Der Präsident Gemeindeverwalter



U. Grossenbacher P. Gschwind



Einwohnergemeinde Reinach

Gemeinderat Reinach

20. April 1993

Einwohnerrat Reinach

24. Mai 1993

Namens des Gemeinderates

Die Präsidentin Der Gemeindeverwalter



Dr. E. Rüetschi S. Spaar

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt:

Beschluss Nr. 171 vom 18. JAN. 1994

Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. vom

Der Landschreiber:

15.4.1993